

Satzung

zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 15. Dezember 2011 vom 7. Mai 2026

Aufgrund des § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte am 30. April 2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 15. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Einteilung des Gemeindegebiets

- (1) Die Ortsteile Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп der früheren Gemeinde Westbevern sowie der aus der Stadt Greven in die Stadt Telgte eingegliederte Ortsteil "Schultenhook" bilden den Stadtteil Westbevern.
- (2) Innerhalb des Stadtgebietes wird die Ortschaft Westbevern gebildet. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaft ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist. Die Ortschaft Westbevern umfasst das Gebiet der Wahlbezirke 140, 150 und 160.

§ 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Der Rat regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch eine Zuständigkeitsordnung.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der/dem Bürgermeister/-in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der/vom Bürgermeister/-in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (5) Für die Ortschaft Westbevern wird ein Ortsausschuss gebildet, der aus 9 Mitgliedern besteht, davon mindestens zwei Ratsmitglieder aus den o. g. Wahlbezirken. Alle Mitglieder und Vertreter des Ortsausschusses sollten in der Ortschaft, für den der Ortsausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung der Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).
- (6) Die Sitzungen des Ortsausschusses finden in Westbevern statt. Zu dringlichen Themen finden Sondersitzungen gemeinsam mit anderen Ausschüssen oder unmittelbar vor den Fachausschüssen statt.
- (7) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Ortsausschuss die in der Zuständigkeitsordnung für ihn genannten Regelungen zu beachten.

§ 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

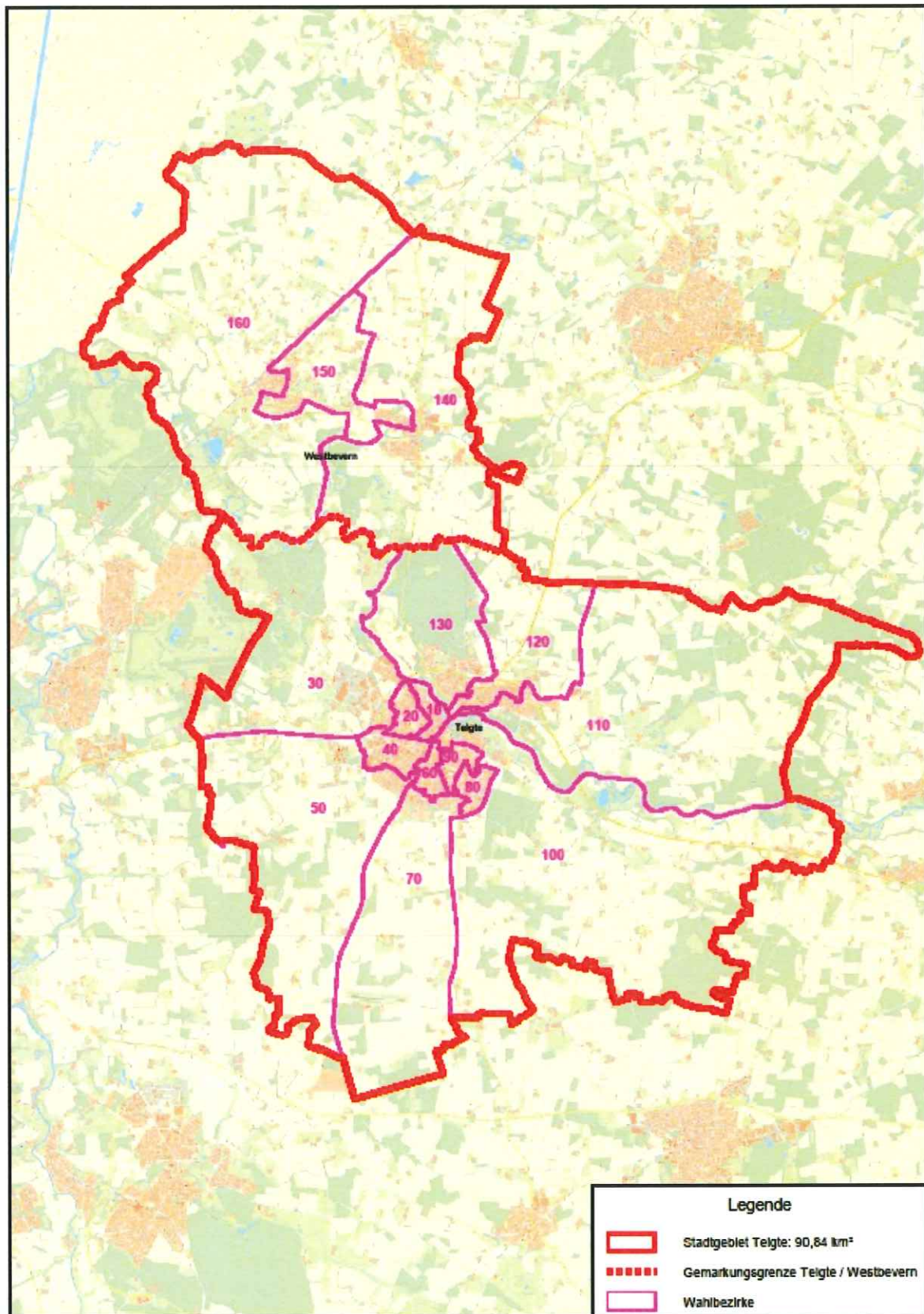
Absatz 6 Buchstabe f („Ortsausschuss Westbevern“) wird hinzugefügt.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- a) Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Schul- und Kulturausschuss
- d) Ausschuss für Generationen und Soziales
- e) Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität
- f) Ortsausschuss Westbevern

§ 4

Diese Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 7. Mai 2026


Katja Behrendt
Bürgermeisterin

federführender Fachbereich:	<u>1</u>	/ Handzeichen:	<u>JF</u>
ausgehängt am:	<u>07.05.2026</u>	/ Handzeichen:	<u>[Signature]</u>
frühestens abzunehmen am:	<u>25.05.2026</u>		
abgenommen am:	_____	/ Handzeichen:	_____
Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.telgte.de zugänglich.			